

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2023

Nr. 2023/859

Förderung von besonderen unternehmerischen Initiativen

1. Ausgangslage

1.1 Antrag FDP.Die Liberalen vom 21. Juni 2020

Im Rahmen der kantonsrätlichen Beschlussfassung zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) stellt die FDP.Die Liberalen am 21. Juni 2020 folgenden Änderungsantrag zum Beschlussentwurf des Regierungsrates vom 28. April 2020:

- § 67 Abs. 1 (geändert) soll lauten:

Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen

¹ Der Kanton kann einzelne Unternehmen unterstützen:

- a) bei der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten;
- b) bei der Realisierung von Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Raumplanung;
- c) bei der Ansiedlung im Kanton;
- d) in der Forschung und Entwicklung; und
- e) für besondere unternehmerische Initiativen, wenn diese zur Schaffung neuer Arbeitsplätze entscheidend sind.

- § 67 Abs. 1^{bis} (neu) soll lauten:

^{1bis} Als besondere unternehmerische Initiativen gelten sowohl neue Projekte von im Kanton Solothurn ansässigen Unternehmen wie auch die Ansiedlung oder die Gründung neuer Unternehmen.

Begründung:

Zwar sind einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen aus ordnungspolitischer Sicht heikel. Berücksichtigt man aber die Tatsache, dass diese von in- und ausländischen Mitbewerbern ungehindert eingesetzt werden, bleibt die Anwendung dieser Fördermittel legitim. Mit der Ablehnung der Vorwärtsstrategie im Bereich der Unternehmensbesteuerung hat sich der Bedarf nach einzelbetrieblichen Förderungen im Kanton Solothurn nicht entspannt, im Gegenteil, er ist dringender denn je. Auch die Pflege der im Kanton Solothurn bereits ansässigen Unternehmen erhält gemäss der Standortstrategie 2030 des Kantons Solothurn und der Neuausrichtung der Standortförderung künftig eine höhere Bedeutung. Mit dem Änderungsantrag stellen wir sicher, dass im Kanton Solothurn ansässige Unternehmen bezüglich einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen gegenüber Neuansiedlungen nicht mehr benachteiligt werden. Der Begriff

«besondere unternehmerische Initiativen», wie er auch im Wirtschaftsförderungsgesetz Art. 10 Abs. 1 und 2 des Kantons Bern verwendet wird, eröffnet für die Standortförderung neue Möglichkeiten bei der Unterstützung von Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen wollen.

1.2 Fazit

Beide Anträge wurden an der 7. Sitzung des Kantonsrates vom 24. Juni 2020 angenommen. Die aktuelle Version des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015 (BGS 940.11) mit den neu eingefügten § 67 Abs. 1 Bst. e und § 67 Abs. 1^{bis} ist seit 1. Januar 2021 in Kraft. Mit dieser Änderung bietet sich die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit der «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» eine Strategie zur Förderung von besonderen unternehmerischen Initiativen auszuarbeiten.

2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn muss über attraktive Rahmenbedingungen verfügen, damit er langfristig ein wettbewerbsfähiger Investitionsstandort bleibt. Die Förderung mittels dem Instrument der besonderen unternehmerischen Initiative soll dazu dienen, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten zu verbessern, Innovationen und Wertschöpfung zu generieren sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und der ansässigen Unternehmen nachhaltig zu stärken.

Die besondere unternehmerische Initiative unterstützt Solothurner Unternehmen dabei, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Sie animiert die Unternehmen, ihre Potenziale auszuschöpfen, und fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit. Die besondere unternehmerische Initiative fügt sich nahtlos in die Zielsetzungen des Legislaturplans 2021 bis 2025 sowie in die «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» ein.

Ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Standortes ist die Innovationsfähigkeit bzw. -tätigkeit. Mit der besonderen unternehmerischen Initiative als Förderinstrument in den Bereichen «New Tech», «nachhaltige Wirtschaft» und «Lieferketten» wird ein wichtiger Anstoss in diese Richtung gesetzt. Ziel ist es, insbesondere durch neue Technologien den Wirtschaftsstandort diversifizierter und resilienter zu gestalten und dem Strukturwandel bestmöglich zu begegnen. Die Betreuung der ansässigen Unternehmen soll mehr Gewicht erhalten.

Aus den dargelegten Gründen wird die Einsetzung der besonderen unternehmerischen Initiative mit der entsprechenden Strategie vom Mai 2023 befürwortet.

3. Beschluss

- 3.1 Die Strategie zur Förderung von besonderen unternehmerischen Initiativen vom Mai 2023 wird beschlossen.
- 3.2 Die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen wird beauftragt, Anfragen und Gesuche entsprechend der Strategie zur Förderung von besonderen unternehmerischen Initiativen vom Mai 2023 zu prüfen und zu beantworten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Strategie zur Förderung von besonderen unternehmerischen Initiativen vom Mai 2023

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen